Abzeichnung

Bebauungsplan X-104

für das Gelände zwischen
Adolfstraße, Leuchtenburgstraße, Nieritzweg und Claszeile
im Bezirk Zehlendorf

Übersichtskarte 1:10000

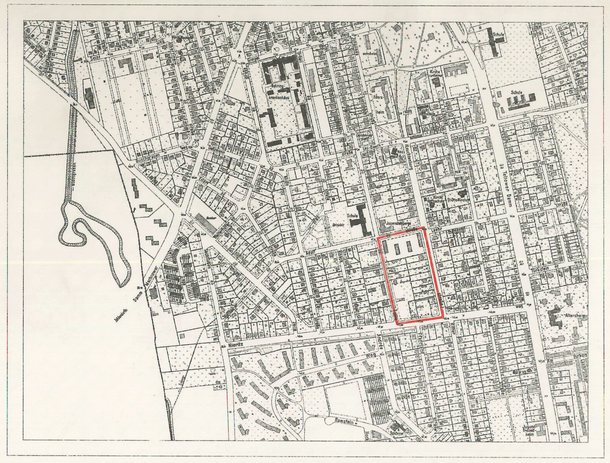

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sichtflächen

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen St 3

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl IV

Mauer

Zaun, Hecke

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 13. April 1971

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin,
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF BERLIN

Aufgestellt: Berlin-Zehlendorf, den 18. April 1969

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
Frommholz
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Fischer
Amtsleiter

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21. 5. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 7. 1969 bis 8. 8. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 19. Februar 1970

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Fischer
Amtsleiter

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
   Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 17. September 1970
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 21. September 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 10. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1687 verkündet worden.

X-104

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis